

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

22.05.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 9

## Inhalt:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe persönlicher Daten und gegen die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Widerspruch gegen die Weitergabe persönlicher Daten und gegen die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet

Gemäß § 34 Absatz 1 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) darf die Meldebehörde einem Antragsteller Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft).

Diese einfachen Melderegisterauskünfte können gemäß § 34 Absatz 1 a und 1 c MG NW auch über ein Portal im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Absatz 1 MG NW gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Witten ermöglicht die Beantragung und Auskunftserteilung von einfachen Melderegisterauskünften über das Portal d-NRW in verschlüsselter Form. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Art der Auftragserteilung nicht widersprochen hat.

Außerdem dürfen gemäß § 35 des MG NW aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Antragsteller über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4)

im Umfang einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 34 Absatz 1 MG erteilt werden.

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Des Weiteren besteht die gesetzliche Möglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihr Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß §§ 34 Abs. 1 b und 35 Abs. 6 MG NW und § 18 Absatz 7 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz hingewiesen. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten.